



Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

## **Aktionstag: „STOPP“ zum neuen PsychologInnengesetz!**

**PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, PatientInnen,  
BürgerInnen erheben ihre Stimme:**

**Uns reicht's!  
Wir demonstrieren vor dem Parlament  
Mittwoch, 26. Juni 2013  
von 11.00 bis 13.00 Uhr**

**Kommt ALLE! ... Wenn nicht jetzt, wann dann! ... Kommt ALLE!**

Viele PSY-Berufe-Angehörige haben sich in einer bemerkenswerten Zahl eingesetzt und haben Protestmails und fachliche Stellungnahmen zum Entwurf des PsychologInnengesetzes an die ParlamentarierInnen geschickt!

Trotz massiver Proteste soll das Gesetz aber noch in dieser Legislaturperiode ins Parlament zur Beschlussfassung kommen. Ob ExpertInnen-Meinungen noch gehört werden oder nicht, entscheidet die Regierung nach Gutdünken!

In welcher Fassung der Entwurf letztlich eingebracht wird, erfährt man erst in allerletzter Minute, frühestens anlässlich des Gesundheitsausschusses am 27. Juni 2013.

**Wir haben genug von derart undemokratischen Vorgangsweisen der Regierung!**  
Daher rufen wir bundesweit zu einem Aktionstag auf am 26. Juni 2013 vor dem Parlament.

### **Wir fordern:**

- 1. Zurückstellung des Gesetzes** und Überarbeitung unter Einbeziehung der ExpertInnen-Meinungen und -Einwände aus der Begutachtung
- 2. Erarbeitung eines konsensfähigen Modells** für die Zusammenarbeit und Kompetenzaufteilung unter Einbeziehung der betroffenen PSY-Berufe
- 3. Runder Tisch beim Gesundheitsminister** zur Bearbeitung der offenen Fachfragen
- 4. Klare Unterscheidung** zwischen Psychotherapie und „klinisch-psychologischer Behandlung“

**Kommt ALLE! ... Wenn nicht jetzt, wann dann! ... Kommt ALLE!**

### **Koordination:**

Leonore Lerch, Vorsitzende des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie (WLP)

E: [wlp.lerch@psychotherapie.at](mailto:wlp.lerch@psychotherapie.at)

W: [www.psychotherapie.at/aktionstag2013](http://www.psychotherapie.at/aktionstag2013)

## Nähere Information: „STOPP“ zum neuen PsychologInnengesetz

Viele Punkte in der Novellierung des PsychologInnengesetzes sind begrüßenswert, wie z.B. die Anpassung des Gesetzes an die Bologna-Studien Architektur mit Bachelor- und Masterabschluss, die Erweiterung der Ausbildungszeiten für Klinische und GesundheitspsychologInnen, die verpflichtende Selbsterfahrung sowie strengere Berufspflichten.

Jedoch sind die PSY-Gesetze eng miteinander verknüpft und weisen sowohl wichtige Überschneidungs- als auch Abgrenzungsbereiche auf. Im Vorfeld eines solchen Gesetzesvorhabens wären daher die Einbindung der betroffenen PSY-Berufe und die Erarbeitung von Konsens-Modellen zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf wurde aber so kurzfristig eingebracht, dass keine Zeit mehr für eine fachliche Beurteilung blieb. Eine Reihe von PsychotherapeutInnen, (Fach-)ÄrztInnen für psychotherapeutische Medizin und wissenschaftlich tätigen PsychologInnen können unter diesen Umständen gar nicht mehr gehört werden.

Im Speziellen sollte das PsychologInnengesetz nur gleichzeitig mit dem Psychotherapie-Gesetz novelliert werden, da diese Gesetze 1990 gleichzeitig entstanden und zahlreiche Bestimmungen in Analogie enthalten. Eine einseitige Novellierung ausschließlich im Interesse der PsychologInnen ist abzulehnen.

### Inhaltliche Kritikpunkte:

#### 1. Wissenschaftlich begründete Definition von „klinisch-psychologischer Behandlung“ als Krankenbehandlung fehlt

Die Fachliteratur zur internationalen Wirksamkeitsforschung bezieht sich bei der Beforschung psychosozialer Interventionsformen durchgängig auf Psychotherapie.

Eine „psychologische Behandlung“ wie sie im Gesetzestext dargestellt wird stellt keine Psychotherapie im eigentlichen Sinn dar und ist in der Fachwelt nicht bekannt.

„Psychotherapeutische Interventionsformen“ sind Teil psychotherapeutischer Gesamtkonzepte und sollten daher ausschließlich in der Verantwortung psychotherapeutisch ausgebildeter Berufsgruppen durchgeführt werden.

#### 2. Unterscheidung der „klinisch-psychologischen Behandlung“ von Psychotherapie fehlt

Der Tätigkeitsbereich der klinischen Psychologie umfasst laut Gesetzesentwurf die „klinisch-psychologische Behandlung von krankheitswertigen Störungen“ bzw. auch die „Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen“. Es fehlt jedoch die Abgrenzung bzw. Einschränkung hin zur psychotherapeutischen Tätigkeit, die PsychotherapeutInnen und (Fach-)ÄrztInnen mit Ausbildung zur psychotherapeutischen Medizin vorbehalten ist.

#### 3. § 23. (2) PsIG Verhältnis zu anderen Vorschriften fehlt

*Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit und keine nach den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, ausschließlich Psychotherapeuten vorbehaltene Tätigkeit.*

Der im Gesetzesentwurf formulierte generelle **Ausschließlichkeitsanspruch bezüglich der klinisch-psychologischen Diagnostik** würde bedeuten, dass künftig die Diagnosestellung von psychischen Störungen und die Klassifikation nach den gebräuchlichen Diagnoseschemata ICD und DSM nur noch durch Klinische PsychologInnen erfolgen könnten. **ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen müssen vom psychologischen Tätigkeitsvorbehalt unbedingt ausgenommen werden.**

[www.psychotherapie.at/aktionstag2013](http://www.psychotherapie.at/aktionstag2013)

**Kommt ALLE! Aktionstag 26.6.2013 vor dem Parlament! Kommt ALLE!**